

## **Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2010**

Die VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat auf ihrer 7. Sitzung am 03.11.2023 wie folgt beschlossen:

Die Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

### **Artikel I:**

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Unter die in Abs. 1 genannten Leistungen darf der oder die Sachverständige nur seine oder ihre Unterschrift und seinen oder ihren Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur *oder ein funktionsäquivalentes Verfahren* zu verwenden.“

### **Artikel II:**

Die Änderung der Sachverständigenordnung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsorgan in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten am 14.11.2023.

Düsseldorf, 14.11.2023

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Präsident Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen